§ 50 GO - Abstimmungen

Abs. 3: Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder** über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.
Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die **Wahlvorschläge** der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Weitere Erläuterungen:

Die Ausschüsse sollen die Zusammensetzung des Rates widerspiegeln, so dass kein Listenzusammenschluss möglich ist .Kommt ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht zustande, erfolgt die Besetzung des Ausschusses durch Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem System Hare-Niemeyer. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates. Die Verhältniswahl ist als ein zwingendes gesetzliches Gerechtigkeitsprinzip zugunsten der Minderheiten angeordnet und einer Verfügung durch die Ratsmehrheit entzogen. Der Rat kann nicht beschließen, das in Abs. 3 vorgeschriebene Verfahren nicht anzuwenden und stattdessen die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter durch Mehrheitsbeschluss zu wählen.
Hat der Rat bestimmte Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Befugnisse geregelt, so werden die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse jeweils auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, über dessen Annahme der Rat dann zu entscheiden hat. Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn der zuvor ausgehandelte Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder angenommen wurde. Auf Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es nicht an. Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist das Einigungsverfahren gescheitert, und es muss als dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die Wahlvorschläge abgestimmt werden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Diese werden vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit, werden aber bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

Gemäß § 41 Abs. 1 b GO NW wählt der „Rat" die Ausschussmitglieder. An den entsprechenden Beschlüssen können nur „Ratsmitglieder" mitwirken, § 50 Abs. 3 GO NW. Der Bürgermeister ist zwar nach § 40 Abs. 2 Satz 4 GO NW im Rat

grundsätzlich stimmberechtigt; er ist jedoch kein Ratsmitglied, kann kein Ausschussmitglied werden und zudem keiner Fraktion angehören. Die gesetzliche Sonderregelung des § 50 Abs. 3 GO NW schließt somit den Bürgermeister bei Entscheidungen über die Besetzung von Ausschüssen aus.

zu 1. Hauptausschuss:
Gem. § 57 Abs. 3 GO führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss.

zu 3. Wahlausschuss:
Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.
Gem. § 3 Nr. 4 Kommunalwahlordnung müssen die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter durch den Wahlleiter bekannt gemacht werden.
Gem. § 6 Abs. 1 soll die Vertretung für jeden Beisitzer des Wahlausschusses einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden.

zu 6. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:
Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter **ist** als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem **können** Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.